

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss-Nr: 0562 /2018 Wirtschaftsplan 2018 für den Eigenbetrieb Städtischer Bauhof Schönebeck

Der Wirtschaftsplan 2018 des Städtischen Bauhofes Schönebeck wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2018 liegt gemäß § 16 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz-EigBG des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.07.2018 bis 07.08.2018 zur Einsichtnahme im Dammweg 22, Zimmer 207, zu den Dienstzeiten Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr öffentlich aus

Knoblauch
Oberbürgermeister



Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden.

Beschluss-Nummer: 0558/2018
Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe).
Schönebeck (Elbe), 15.06.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz - KiFöG-LSA) in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) verfolgt mit dem Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Betriebs der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist die familienergänzende Betreuung, sowie Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes. Die Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel und Zuwendungen für die kommunalen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die in dieser Satzung genannten Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person aus Mitteln oder Zuwendungen, die für den Betrieb der kommunalen Kindertageseinrichtungen bestimmt sind, begünstigt werden.

Bei Einstellung des Betriebs der kommunalen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, sind Zuwendungen und aus Zuwendungen finanziertes Vermögen, nach Zustimmung des Finanzamtes, für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

(4) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) werden Kostenbeiträge nach der Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 2 Sozialpädagogische Aufgaben sowie Einrichtungsformen

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) haben die Aufgabe, die ganzheitliche Entwicklung jedes Kindes zu einer selbstständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie. Die Kindertageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogische Einrichtungen. Sie arbeiten nach spezifischen Konzeptionen, welche vom pädagogischen Personal und im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten, insbesondere den Elternvertretern, erarbeitet bzw. aktualisiert werden.

(2) Diese Satzung gilt für alle von der Stadt Schönebeck (Elbe) betriebenen Formen von Kindertageseinrichtungen. Diese sind bzw. können sein:

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang bzw. für Kinder die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3 Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) stehen allen Kindern werktags (ausgenommen samstags) von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Im Hort ist schultäglich die Unterrichtszeit von der Hortbetreuung ausgenommen.

§ 4 Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) sind vom 24.12. bis zum 01.01. geschlossen.

(2) Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder Donnerstag, bleibt die Kindertageseinrichtung an dem zwischen Wochenende und dem Feiertag liegenden Arbeitstag (Brückentag) aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen geschlossen.

(3) Andere erforderliche Schließzeiten können mit Zustimmung des Kuratoriums gemäß § 19 Abs. 4 KiFöG festgelegt werden.

§ 5 Aufnahme von Kindern in Kindertageseinrichtungen

(1) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten haben das Recht, den täglichen Betreuungsbedarf ihres Kindes gemäß ihren individuellen Bedürfnissen, unter Einhaltung der Benutzungsregelungen der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß dieser Satzung zu wählen. Sie können ihr Kind direkt in den Einrichtungen anmelden.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten sowie ausgehend von freien Plätzen und vorliegenden Anmeldungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Stadt Schönebeck (Elbe) erfolgt durch Abschluss eines Betreuungsvertrages, in welchem insbesondere der Termin der Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Kindertageseinrichtung und die tägliche Betreuungszeit des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Stadt Schönebeck (Elbe) vereinbart werden.

(4) Jedes Kind ist unmittelbar, jedoch maximal 3 Wochen vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich zu untersuchen. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen. Zusätzlich ist gemäß § 18 Abs.1 KiFöG-LSA vor der Aufnahme eines Kindes eine ärztliche Bescheinigung über die Durchführung der für das jeweilige Alter, entsprechend § 26 SGB V vorgesehenen Kinderuntersuchungen oder, soweit das Kind nicht gesetzlich versichert ist, einer gleichwertigen Kinderuntersuchung vorzulegen. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt Schönebeck (Elbe) im Einvernehmen mit den Personensorgeberechtigten benannt wird.

(5) In allen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schönebeck (Elbe) ist in Einzelfällen und für eine befristete Zeit die Aufnahme und die Betreuung von Gastkindern aus anderen Gemeinden grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die befristete Aufnahme von Gastkindern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

(6) Krippenkinder sind Kinder im Alter von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Änderungen werden in dem darauffolgenden Monat, in dem sie eintreten, wirksam. Der Betreuungsvertrag für Kindergartenkinder (Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt) endet spätestens zum 31.07. des Jahres, in dem es in die Schule eintritt. Der Vertrag für die Hortkinder (Schulkinder) endet automatisch spätestens bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

§ 6

Festlegungen zur Betreuungszeit im Betreuungsvertrag

(1) In dem zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Schönebeck (Elbe) gemäß § 5 Abs. 3 abzuschließenden Betreuungsvertrag ist insbesondere eine konkrete Vereinbarung zur täglichen Betreuungszeit des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu treffen.

(2) Die Vereinbarung wöchentlicher, nach Wochentagen unregelmäßig verteilter bzw. auch auf weniger als 5 Wochentage verteilter Betreuungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmefällen, auf besonderen schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten und unter Einreichung eines Nachweises anderer Zeiten des Betreuungsbedarfes (Arbeitgebernachweis) sowie gleichzeitig unter der Beachtung der konzeptionellen Festlegungen der jeweiligen Kindertageseinrichtung möglich.

§ 7

Änderungen bzw. Kündigungen von Betreuungsverträgen, Abmeldungen von Kindern aus Kindertageseinrichtungen

(1) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende (vor dem Ausscheidemonat) möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Leiter der Kindertageseinrichtung zu erklären.

Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf das Eingangsdatum der Kündigung an.

(2) In seltenen Fällen kann einer Änderung des Betreuungsvertrages hinsichtlich der Betreuungszeit eines Kindes auch während eines laufenden Monats zugestimmt werden. Hierfür muss jedoch eine außerordentlich, nicht vorhersehbare Situation nachgewiesen werden.

(3) Bei einer außerordentlichen Änderung der Betreuungszeit gemäß Abs. 2 die vor dem 15. des laufenden Monats wirksam wird, gilt die neu festgelegte Betreuungszeit bereits für diesen Monat als Grundlage für die Festsetzung des Kostenbeitrages, bei späterer Änderung des Betreuungsvertrages im laufenden Monat schlägt sich diese erst ab dem Folgemonat in der Kostenbeitragsfestsetzung nieder.

(4) Die Stadt Schönebeck (Elbe) als Träger der Kindertageseinrichtungen kann eine Änderungskündigung hinsichtlich der in einem Betreuungsvertrag enthaltenden Betreuungszeit für ein Kind vornehmen, wenn die vereinbarte Betreuungszeit nicht nur in seltenen Ausnahmefällen überschritten wird und die Personensorgeberechtigten diesbezüglich einmal schriftlich innerhalb des letzten Jahres angemahnt wurden. Für die Betreuung eines Kindes über die im Betreuungsvertrag festgelegte Betreuungszeit hinaus kann die Stadt Schönebeck (Elbe) den Differenzbetrag zwischen der vereinbarten und der tatsächlichen Betreuungszeit erheben.

(5) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann den Betreuungsvertrag für ein Kind fristlos kündigen und damit das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausschließen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Kostenbeitrages für das Kind in Verzug geraten und dieser Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher schriftlicher Mahnung nicht nachkommen oder ihre Pflichten aus dieser Satzung und dem Betreuungsvertrag verletzen.

(6) Fehlt ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig, so ist die Stadt Schönebeck (Elbe) berechtigt, zum ersten Tag des darauffolgenden Monats den Betreuungsvertrag zu kündigen.

(7) Die Stadt Schönebeck (Elbe) kann mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund kann insbesondere die Schließung der Tageseinrichtung und die Verletzung vertraglicher Mitwirkungspflichten sein.

(8) Wenn aufgrund ärztlicher Verordnung der Besuch einer Kindertageseinrichtung für eine konkret längere Zeit unterbrochen werden muss (Kuren o. ä.) ist keine Abmeldung bzw. Neuanmeldung erforderlich. Die Dauer des Fernbleibens aus der Kindertageseinrichtung muss der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Eine eventuelle Freistellung von den Elternbeitragszahlungen muss gesondert beantragt werden und wird im Einzelfall entschieden.

§ 8

Aufsicht, Unfallversicherung

(1) Die Aufsicht in der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an/den Erzieher/innen und endet mit der Übernahme des Kindes durch die/den Personensorgeberechtigte/en oder durch eine von dieser/en beauftragten Person/en.

Besucht ein Kind selbstständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die/den Erzieher/in, sie endet beim Verabschieden von der/dem Erzieher/in.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten.

Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn der/die Personensorgeberechtigte/en darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertageseinrichtung hinterlegt haben.

Das Kind wird grundsätzlich nur an den/die Personensorgeberechtigte/en herausgegeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Personensorgeberechtigten vorliegen.

(3) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Schönebeck (Elbe) ist ausgeschlossen.

§ 9

Erkrankungen

(1) Akut kranke Kinder können in der Kindertageseinrichtung nicht betreut werden. Kann ein Kind krankheitshalber die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Leiterin davon unverzüglich zu unterrichten.

(2) Bei Infektionskrankheiten (z. B. Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Windpocken, infektiöse Darmkrankheiten usw.) – auch bei Angehörigen im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder in der Kindertageseinrichtung getroffen werden können.

(3) Wird eine Erkrankung des Kindes in der Kindertageseinrichtung festgestellt, so wird/werden der/die Personensorgeberechtigte/en sofort benachrichtigt. Diese sind dann verpflichtet, das Kind aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(4) Die Verabreichung von Medikamenten kann durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung erfolgen. Hierzu müssen die Personensorgeberechtigten schriftlich (unter konkreter Angabe des Medikaments und der Häufigkeit und Form der Verabreichung) erklären, dass die Medikation stattfinden soll.

§ 10

Mitteilungen

(1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten ist jede Änderung der Familienverhältnisse, der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(2) Für Schäden die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet die Stadt Schönebeck (Elbe) nicht. Personensorgeberechtigte stellen die Stadt Schönebeck (Elbe) insoweit von jeglichen Kosten frei.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Schönebeck (Elbe), 27.07.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Beschluss-Nummer: 0557/2018
Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)
Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe) (Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen).

Schönebeck (Elbe), 15.06.2018

Knoblauch
Oberbürgermeister



Anlage 1

Satzung über die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Schönebeck (Elbe)
(Kostenbeitragsatzung - Kindertageseinrichtungen)

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, des § 90 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Aches Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 246) hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 14.06.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Kostenbeitragstatbestand

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind von den Eltern Kostenbeiträge zu erheben. Die Kostenbeiträge sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu staffeln.

(2) Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (nachfolgend kurz: Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung) durch Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Schönebeck (Elbe) haben, werden durch die Stadt Schönebeck (Elbe) nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(3) Die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung liegt während der Zeit vor, in der aufgrund des Abschlusses eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung und den Eltern für ein Kind ein Platz in einer Kindertageseinrichtung bereitgehalten wird oder das Kind tatsächlich betreut wird.

§ 2

Kostenbeitragsschuldner

(1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, für das ein Platz bereitgehalten wird. Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Andere Personensorgeberechtigte, welche die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung beantragt haben, treten an die Stelle der Eltern.

(3) Der Kostenbeitragsschuldner ist verpflichtet, Änderungen im Personenstand oder der Familie, die für die Höhe des festgesetzten Kostenbeitrages von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Kostenbeitragserhebung, Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Kostenbeitrages entsteht mit dem im Betreuungsvertrag bezeichneten Termin des Beginns der Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit der Beendigung der Betreuung bzw. mit dem Termin, zu dem die Abmeldung (schriftlich) durch die Eltern wirksam wird oder das Bereithalten eines Platzes endet.

(2) Der Kostenbeitrag wird monatlich für den vollen Monat erhoben und ist zum 5. eines jeden Monats fällig.

(3) Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

(4) Nicht rechtzeitig beglichene Kostenbeiträge werden kostenpflichtig angemahnt und können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.

(5) Mit dem Kostenbeitrag sind insbesondere nicht abgegolten die Kosten für Verpflegung und die Kosten für Sonderveranstaltungen/Angebote.